

Statuten des Vereines
MenstruationsNetzwerk

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen: „MenstruationsNetzwerk“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 1020 Wien, Obere Augartenstraße 6/4 und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich, insbesondere auf Wien.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt folgenden Vereinszweck:

- (1) Die Motivation des Vereines liegt darin, den weiblichen Zyklus und die Menstruation öffentlich zu thematisieren und positive Zugänge zu fördern.
- (2) Das Thema Menstruation wird in die Gesellschaft getragen.
- (3) Frauen in allen Lebensphasen, Männer und intergeschlechtliche Personen werden ermutigt, sich im persönlichen Alltag mit dem Thema Menstruation und Zyklus auseinander zu setzen und gesellschaftspolitisch aktiv zu werden.
- (4) Aufbau und Schaffung einer Kompetenz- und Vernetzungsstelle zum Thema Menstruation und Zyklus um Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.
- (5) Ins Besondere wird Aufklärungsarbeit für Kinder und Jugendliche fokussiert.
- (6) Durch die Selbstermächtigung von Frauen werden auch andere Personen dazu ermutigt, sich mit ihrem Zyklus auseinander zu setzen. Durch das wachsende Verständnis für sich selbst wird das Verständnis füreinander gefördert.
- (7) Wissen zum Thema Menstruation und Zyklus wird aufbereitet.
- (8) Der Verein fördert eine positive gelebte Menstruationskultur.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Durchführung kultureller Veranstaltungen: Vernetzungstreffen, Lesungen, Ausstellungen, Symposien und Festivals.
- (2) Veranstaltung von Workshops, Vorträgen, Diskussionsabenden, Seminaren.
- (3) Vernetzung von bereits existierenden Organisationen und Einzelpersonen.
- (4) Aufbereitung von allgemeinem Informationsmaterial und im Besonderen von geeigneten Informationsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche im schulischen und außerschulischen Bereich.
- (5) Unterstützung und Beratung von Firmen und Organisationen zum Thema Zyklus und Menstruation.

- (6) Aktionen im öffentlichen Raum.
- (7) Eröffnung von Räumen, in denen Menstruation thematisiert und erlebt wird.
- (8) Einrichtung einer Bibliothek.

§ 4 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) allfällige Einnahmen bei Veranstaltungen
- (3) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
- (4) Einnahmen aus Werbung und von SponsorInnen
- (5) Spenden, Vermächtnisse und Schenkungen
- (6) Unterstützung von Privatpersonen und Unternehmen
- (7) sowie sonstige Zuwendungen
- (8) Ehrenamtliche Tätigkeiten

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und außerordentliche.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die sich nicht aktiv an der Vereinstätigkeit beteiligen, den Verein aber durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle physischen und juristischen Personen, sowie rechtsfähige Personengesellschaften¹ werden, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren und die Erreichung der Ziele des Vereines fördern.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand einstimmig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die VereinsgründerInnen, im Falle eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Die Mitgliedschaft wird erst mit der rechtskräftigen Gründung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die GründerInnen des Vereins.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag bezieht sich auf ein Kalenderjahr.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

¹

Das sind die Offene Gesellschaft (OG) und die Kommanditgesellschaft (KG).

- (2) Der Austritt kann nur mit 31.12. eines jeden Jahres erfolgen und ist schriftlich an den Vorstand zu senden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Bis zu einer vereinsintern endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Rechte, nicht jedoch die Pflichten des betreffenden Mitglieds.
- (5) Beim Erlöschen der Mitgliedschaft werden die aktuellen Mitgliedsbeiträge von dem Verein beibehalten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Absprache zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- (3) die Mitgliederversammlung (siehe § 10 und §11)
- (4) der Vorstand (siehe § 12 bis §13)
- (5) die RechnungsprüferInnen (§ 15) und
- (6) das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail an die dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung

hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder mittels E-Mail einzureichen.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei übertragene Stimmen auf sich vereinen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt eine vom Vorstand damit beauftragte Person.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts über Tätigkeiten und Finanzgebarung,
- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Leitungsorgans oder Rechnungsprüfer_innen mit dem Verein, Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein,
- (4) Entlastung des Vorstandes,
- (5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder,
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Vorstandes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand kann von jedem Mitglied des Vorstandes einberufen werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Besteht der Vorstand nur aus zwei Personen, ist es beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Besteht der Vorstand nur aus zwei Personen oder nehmen nur zwei Mitglieder des Vorstandes an der Sitzung des Vorstandes teil, so fasst es seine Beschlüsse einstimmig.
- (7) Die/der Vorsitzende wird von den Mitgliedern gewählt.
- (8) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs 10) und Rücktritt (Abs 11).
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw Kooptierung (Abs 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- (3) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (7) Abschluss und Kündigung von Dienstverträgen.

§ 14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.
- (2) Der Obmann/die Obfrau ist mit der Geschäftsführung des Vereines betraut. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der/die Kassier/in ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sind vom Obmann/der Obfrau oder der Kassier/in, sofern sie Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann/der Obfrau und vom/von der Kassier/in zu unterfertigen.
- (5) Den Verein verpflichtende Urkunden und Geldangelegenheiten jedoch sind vom Obmann/der Obfrau und der Kassier/in gemeinsam zu unterfertigen.
- (6) Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktion hinausgehen, sind sie berechtigt, diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber abzurechnen.

§ 15 Rechnungsprüfende

- (1) Zwei Rechnungsprüfende wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfenden dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfenden obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfenden die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfenden haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfenden und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfenden die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine

„Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Ist es nicht möglich, das Schiedsgericht mit Vereinsmitgliedern zu besetzen, so können auch Vereinsfremde herangezogen werden.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- (3) In jedem Falle muss das Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff. BAO für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.